

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man das Kochgeschirr requiriren, für größere Truppenkörper, Brigaden, Divisionen u. s. w., die im Krieg für einen Tag oft in der Nähe eines kleinern Dorfes lagern, reicht dieses nicht aus. Wer kein Kochgeschirr bei sich hat, kann die Lebensmittel roh verzehren.

Ein preussischer Offizier spricht seine Meinung über die Einrichtung der preussischen Einzelkochgeschirre wie folgt aus: „Kochgeschirreinfaß, Teller und Griff sind vollkommen unnütze Gegenstände, welche nie (?) benutzt werden, aber klappern und verloren gehen und die Last erhöhen. Der Soldat bedient sich nur des Deckels und eigentlichen Geschirres. Ueberhaupt könnten wir letzteres um 1½—2" kleiner machen, da in jedem Bivouak meist 2 Leute ihr Essen zusammenkochen, also unser Geschirr viel zu groß und plump ist.

Noch wichtiger erscheint uns aber beim Kochgeschirr die Frage: wo es am besten getragen wird. — Oben auf dem Tornister ist im Frieden das Kochgeschirr, des lieben Exercierens halber, ganz gut, im Krieg aber ganz unzulässig, weil der Hinterschirm des Helmes sich am Kochgeschirr stößt, das Schießen im Liegen fast unmöglich macht und beim Salvenfeuer das 2. Glied erheblich am Anschlagen der Gewehre behindert wird.

Hinten auf der Tornisterklappe ist der Platz ebenso unglücklich. Die Tiefe des Mannes wird auf eine unnatürliche Weise vergrößert, jeder Vordermann ist seinem Hintermann ein Hinderniß, kurz die Ordnung der Truppe ist viel schwerer zu erhalten. — Aus diesen Gründen muß das Kochgeschirr entweder unter oder in dem Tornister getragen werden. — Das Tragen unter dem Tornister ist bereits vor vielen Jahren versucht und von verschiedenen Seiten für gut befunden worden; durch den kleinen Tornister müßte eigentlich der letzte Einwand dagegen wegfallen. — Für das Praktische halten wir aber, wenn das Kochgeschirr im Tornister getragen wird. Einzuwenden wäre nur die event. Beschädigung des innern Tornisterraumes, um diese zu verhüten, ist ein fester Kochgeschirrüberzug oder Beutel von festem Drillch nöthig.“ (Praktische Rückblicke auf den Feldzug von 1866. S. 16.)

Nach unserer Ansicht hätte das Verpacken des Kochgeschirres im Tornister manche Unzukömmlichkeiten im Gefolge. So z. B. ist es durchaus nicht appetitlich, schmutzige Strümpfe u. dgl. in den Kochgeschirren zu verpacken, oft muß in denselben das Fleisch in rohem Zustand mitgenommen werden, endlich müßte der Mann, der kochen will, im Lager angekommen, seinen ganzen Tornisterinhalt anspacken, dann wieder versorgen, endlich wenn er gegessen und das Kochgeschirr gereinigt hat, dieselbe Operation von neuem beginnen.

Die Effekten offen liegen zu lassen bis abgekocht ist, ist aus verschiedenen Gründen unthunlich. Bei Regen würden dieselben naß, und da oft erst bei Nacht abgekocht werden kann, so würde leicht ein Theil derselben verloren gehen u. s. w.

Es käme daher nur die Packweise der Kochge-

schirre unter dem Tornister in Betracht, doch hierüber fehlt uns jede eigene Beobachtung. Immerhin scheint angemessen, diese Art das Kochgeschirr zu tragen, zu versuchen. (Fortf. folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen.

(Vom 21. Juni 1875.)

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß für Beamte und Angestellte von Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen nach Erhalt von Marschbefehlen, Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation in Anspruch genommen wurde, obgleich die Betroffenen auf den s. B. eingereichten Berz. zeichnissen nicht aufgeführt waren.

Ein solches Vergehen ist für die Organisation der Unterlichtskurse, namentlich sofern es Cadres betrifft, mit wesentlichen Uebelständen verbunden, und sehen wir uns deshalb zu der Mittheilung an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen veranlaßt, daß Begehren um Dienstbefreiung, welche erst nach Erhalt eines Marschbefehls eingereicht werden, in Zukunft keine Berücksichtigung finden können.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 25. Juni 1875.)

Von mehreren Seiten sind in letzter Zeit Gesuche um Abgabe der Ordnonnanz und Zeichnungen zu dem vom Bundesrathe unterm 24. v. Mts. erlassenen Bekleidungsreglement, sowie um Zustellung von Musikinstrumenten bei der technischen Abtheilung der Verwaltung des Materielleu eingelangt.

Wir sehen uns in Folge dessen zu der Mittheilung an die Militärbehörden der Kantone veranlaßt, daß die Modelle gegenwärtig in Arbeit sind und daß die Zeichnungen im Laufe der nächsten vierzehn Tage den Kantonen zugestellt werden können, während die Erstellung der Ordnonnanz noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ebenso sind die Modelle für Musikinstrumente noch nicht festgesetzt und ist es daher der eidg. Militärverwaltung nicht möglich bezüglichen Gesuchen schon entsprechen zu können.

(Vom 26. Juni 1875.)

Das Departement beehrt sich an die Militärbehörden der Kantone die Einladung zu richten, ihm, so weit noch nicht geschehen, ihren Bedarf an Dienstbüchlein mit gefälliger Beförderung zur Kenntniß bringen zu wollen und zwar sowohl für die Truppenkörper (Auszug und Landwehr getrennt) als für die Ersapppflichtigen.

Gleichzeitig werden die Militärbehörden der Kantone ersucht, dafür besorgt zu sein, daß der Mannschaft ihre Dienstbüchlein vor dem Einrücken zu den diesjährigen Kursen abzugeben werden, nachdem solche, soweit dieses möglich (Personalken, Nummern der Ausrüstungsgegenstände u.), ausgefüllt worden sind.

Die Eintragung des Ergebnisses der sanitarischen Untersuchung sowie des Dienstes wird dagegen in den Schulen stattfinden.

Das Departement sieht sich zu dieser letztern Einladung aus dem Grunde veranlaßt, weil die Kantone im Stande sind, diese Eintragungen mit der nothwendigen Genauigkeit vorzunehmen, während solches in den Schulen gewöhnlich weniger der Fall ist.

Bundesstadt. (Beförderungen.) Hr. Artilleriestabmajor und Stabschef der Artillerie, Hans Mohr in Aarau, befördert zum Oberstleutnant.

Hr. Kommandant Konrad Fischer in Enge bei Zürich, gewählt zum Regimentskommandanten in Ersetzung des Hrn. Landis und unter Beförderung zum Oberstleutnant.

Artillerieinstruktor II. Klasse: Hr. Lieutenant von Sonnenberg in Luzern.

Artillerieunterinstruktor II. Klasse: Hr. Trainkorporal Gustav Berchthold von Uster.

— (Bernischer Genie-Offiziersverein.) Unterm 6. Juni fand in Bern unter dem Präsidium des Herrn Major Gb. Blaser eine Versammlung des Bernischen Genie-Offiziersvereins statt.

Die Versammlung hatte hauptsächlich den Zweck, die Unteroffiziere der Genietruppen, welche bis dahin außer dem Dienst mit ihren Offizieren und denjenigen der übrigen verwandten taktischen Einheiten selten oder nie in Berührung kommen, mehr heranzuziehen und die Lust und Liebe zu ihrer Waffe mehr zu wecken.

Man hatte dieselben daher zu der Versammlung des Bernischen Genie-Offiziersvereins eingeladen; diesen Verein aber als „bernisches Genieverein“ umgestaltet, um den Eintritt der Unteroffiziere in denselben zu ermöglichen. Der Aufruf fand Anklang und unsere wackeren Unteroffiziere strömten aus den entlegensten Theilen des Jura, des Emmenthales und Oberlandes herbei, so daß deren Anzahl über 40 Mann betrug.

Mit vielem Interesse folgten dieselben den Vorträgen über die Bedeutung und Wichtigkeit der neuen Militärorganisations, welche von Herrn Oberstleutnant Dit und Sappeurhauptmann Frei gehalten wurden, und begrüßten mit lebhafter Freude die Einladung des Präsidenten, in den Verein einzutreten und sich ihren Offizieren enger anzuschließen.

Hoffen wir, daß dieser Schritt und das gemeinsame Arbeiten von Offizieren und Unteroffizieren seine guten Früchte trage. *

— (Lehrerrekutenschulen.) Den Anordnungen des eidg. Militärdepartements gemäß sollen für die wehrpflichtigen Lehrer der Jahrgänge 1855 — 1850 zwei Rekrutenschulen abgehalten werden.

Die erste Schule findet vom 16. Juli bis 6. Sept. in Basel statt:

Eintrücken der Cadres den 15. Juli, Nachm. 3 Uhr,

„ „ Lehrer „ 23. „ „ 3 „

Entlassung den 7. Septembcr.

Die zweite Schule findet vom 7. September bis 29. Oktober in Luzern statt:

Eintrücken der Cadres 6. Sept., Nachm. 3 Uhr,

„ „ Lehrer 14. „ „ 3 „

Entlassung den 30. Oktober.

Beide Schulen werden von dem Kreisinstruktor des IV. Kreises, Hrn. Oberstleutnant Kubold, kommandirt.

In die Schule Basel stellen: Zürich 170, Bern 40, Uri 2, Schwyz 22, Glarus 19, Solothurn 37, Baselstadt 4, Baselland 29, Schaffhausen 18, Appenzell A.-Rh. 18, Appenzell J.-Rh. 3, St. Gallen 60, Graubünden 17, Aargau 43, Thurgau 39 und Wallis 7 Lehrer. Total 528 Mann, nicht inbegriffen 78 Mann Cadres.

In die Schule Luzern stellen: Bern 232, Luzern 63, Uri 2, Obwalden 4, Zug 7, Fribourg 53, Tessin 7, Waadt 60, Wallis 29, Neuenburg 14, Genf 29 Lehrer. Summa 500 Mann, nicht inbegriffen 78 Mann Cadres.

— (Militärschulen.) Zur Vermeidung von Uebelständen, welche durch die Vereinigung der Sappeurrekutenschule II mit der Genieoffizierbildungsschule für bisherige Aspiranten II Klasse entstehen würden, hat das eidg. Militärdepartement deren Trennung angeordnet und die Genieoffizierbildungsschule in Verbindung mit der in Zürich stattfindenden Artillerieoffizierbildungsschule auf den 20. Oktober bis 20. Dezember festgesetzt. Der Waffenschef des Genie ist beauftragt worden, den betreffenden Kan-tonen die weiteren erforderlichen Mittheilungen zugehen zu lassen.

U n s l a n d.

Zur Frage der Effectivstände der französischen Armee im Kriege 1870 — 71.

Es wurde in Frankreich und auch außerhalb dieses Landes wiederholt die Frage aufgestellt, ob es noch immer nicht möglich sei, die genaueren Effectivstände aller französischen Streitkräfte kennen zu lernen, welche im letzten Kriege zur Entwicklung gelangten.

Das „Bulletin de la Réunion des Officiers“ bringt nun einen längeren Aufsatz als Antwort auf diese Frage, der, wenn er diese letztere auch nicht vollständig zu lösen vermag, dennoch so viel interessante, mitunter ganz und gar neue Daten enthält, daß wir nicht anstehen wollen, den besagten Artikel hier wörtlich wiederzugeben. Derselbe lautet:

Zusammenstellung der Effectivstände der im letzten Kriege auf Kriegsfuß gestellten Truppen. (Aktive Armee, Mobilgarde, mobilisirte Nationalgarde, Franc-tireurs und sonstige Hilfstruppen.) Vom Beginn des Krieges bis zum Abschluß des Waffenstillstandes.

Der hier berührte Gegenstand ist in zwei Theile zu sondern. Es kommt nämlich zu untersuchen: 1. Wie groß war die Zahl jener Männer, welche auf die Dauer des Krieges dem Militär-dienste hätten beigezogen werden können, u. z. auf Grund des Wehrgesetzes sowohl, wie in Folge spezieller Decrete? 2. Wie groß war die Zahl jener Männer, welche wirklich berufen wurden, um an den Operationen gegen den Feind theilzunehmen?

Den ersten Punkt anlangend, ist bekannt, daß der Anfangs Jänner 1870 erstattete Rapport des Kriegeministers über die Aushebungs-Operationen des Jahres 1869 den Effectivstand der Armee mit 464,403 Mann bezifferte (Inbegriffen 25,047 Offiziere und diesen Assimilirte). Dieser Effectivstand umfaßte nicht die Reserve, die in zwei Theile zerfiel: 1. Jenen Theil, der auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1832 diente, mehr 787 Mann aus Familienrückständen Dispensirter, und 57,088 Mann junger Leute der zweiten Portion. 2. Jenen Theil, der auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1868 wehrpflichtig war und 56,749 junger Leute zweiter Portion zählte. — Diese Siffern wurden am 1. Juli 1870 nicht modificirt, nur übertrat dann noch die 186ter Klasse in die Reserve.

Es belief sich sonach die Stärke der aktiven Armee am 1. Juli 1870 auf 579,027 M. (unter welchen sich aber eine beträchtliche Zahl im normalen Wege Abgefallener befinden).

Am 1. Juli 1870 gehörte die Klasse 1869 bereits der Armee an; das Contingent war mit

90,000 Mann fixirt, schmolz jedoch auf . . . 80,000 „

Volontärs, die zu Beginn des Krieges die Dienstverpflichtung einglengen, ohne zu den wehrpflichtigen Klassen zu zählen, gab es 20,000 „

Die Klasse 1870, deren Contingent auf 140,000 Mann gehoben werden wäre, konnte nicht mehr in allen Departements zur Beobachtung gerufen werden und ergab nur 130,000 „

wogegen die Klasse 1871, durch die Regierung der Nationalverteidigung einberufen, zwar die Revision passirte, jedoch nicht gestellt gemacht wurde.

Das Totale der zum Dienste der aktiven Armee Einberufenen betrug sonach 809,027 M.

Die mobile Nationalgarde beziffert dasselbe ministerielle Document folgendermaßen:

Klasse 1864 88,139

„ 1865 101,069

„ 1866 102,521

„ 1867 127,870

„ 1868 139,266

Offiziere 1,356

Volontärs 493 560,714 M.

Hievon kommt die erstangeführte Klasse, weil am 1. Februar 1870 entlassen, abzuziehen mit 88,139 „

Es verbleiben somit nur 472,575 M.